

Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibBenSEF – vom 8. November 2011

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28 Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 28.09.2011 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1479/11) folgende Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt beschlossen:

§ 1 - Zweckbestimmung und Aufgaben

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt betreibt die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt mit einer Hauptbibliothek und deren Zweigbibliotheken (nachfolgend: BIBLIOTHEK) als öffentlich-rechtliche Einrichtung.

(2) Aufgabe der BIBLIOTHEK ist es, Informationen und Medien aller Art bereit zu stellen, zu erschließen und zu vermitteln. Als Informations- und Medienzentrum dient die BIBLIOTHEK der allgemeinen, schulischen, beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung, der Persönlichkeitsbildung und Lebensorientierung.

§ 2 - Nutzung der Bibliothek

(1) Die BIBLIOTHEK steht allen Personen zur Nutzung offen. Kinder unter 7 Jahren dürfen die BIBLIOTHEK nur in Begleitung Personensorgeberechtigter nutzen.

(2) Die Nutzung der BIBLIOTHEK ist unentgeltlich, soweit nicht für Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt, durch die Verwaltungskostensatzung der Stadt oder kraft Gesetzes Gebühren, Auslagenersatz oder privatrechtliche Entgelte festgesetzt sind.

(3) Die Öffnungszeiten der BIBLIOTHEK werden durch den Oberbürgermeister bestimmt und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes der BIBLIOTHEK bekannt gegeben.

(4) Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der BIBLIOTHEK entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, innerhalb dessen der Nutzer diese Satzung implizit anerkennt.

§ 3 – Anmeldung

(1) Die Anmeldung persönlich oder online ist die Grundlage für die Inanspruchnahme sämtlicher Dienstleistungen der BIBLIOTHEK.

(2) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises, seines gültigen Reisepasses oder einer gültigen Aufenthaltserlaubnis an. Eine Anmeldung ist auch online per Selbstregistrierung möglich (unter <http://bibliothek.erfurt.de>).

Dokumente, die eine Ermäßigung bzw. Befreiung von Gebühren bewirken sollen, sind bei der Anmeldung vor Ort vorzulegen bzw. bei Online-Anmeldung elektronisch zu übermitteln.

(3) Der Nutzer füllt das Anmeldeformular aus und unterschreibt es, wodurch er diese Satzung explizit anerkennt, ihre Kenntnisnahme bestätigt und der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zustimmt.

Bei einer Selbstregistrierung über das Online-Formular wird durch Setzen eines Hakens die Anerkennung dieser Satzung bestätigt.

Nach Abschluss der Online-Anmeldung wird per E-Mail die Benutzernummer übermittelt, die zur Nutzung der digitalen Angebote der BIBLIOTHEK berechtigt. Der Bibliotheksausweis wird in diesem Fall persönlich in der BIBLIOTHEK ausgehändigt, wenn der Nutzer seine Benutzernummer und die unter §3, Abs.2 genannten Dokumente vorlegt.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten (Zwergenpass, vgl. § 5 Abs. 6). Minderjährige ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten, der die Anerkennung dieser Satzung voraussetzt.

(5) Juristische Personen (z. B. Firmen, Institutionen) beantragen die Anmeldung mit einem in der BIBLIOTHEK erhältlichen Formular, das vom Geschäftsführer bzw. Inhaber oder Leiter der Institution unterzeichnet werden muss.

(6) Es sind folgende persönliche Daten anzugeben:

- bei natürlichen Personen: Nachname, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geschlecht (bei Minderjährigen zusätzlich die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten);
- bei juristischen Personen: Firmenname und Firmensitz mit dem Nachnamen, Vornamen und Wohnsitz des Geschäftsführers oder Firmeninhabers sowie Vor- und Nachnamen und Wohnanschriften der zur Ausleihe bevollmächtigten natürlichen Personen (maximal drei Personen); des Weiteren kann ein Auszug aus dem jeweiligen Register verlangt werden;
- auf freiwilliger Grundlage: Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse.

(7) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Nutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter über die Aufnahme der Daten gemäß Abs. 6 in automatisierte Dateien unterrichtet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 4 – Bibliotheksausweis

(1) Der Bibliotheksausweis ist ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr lang gültig, abweichend davon ist der Schnupperausweis einen Monat gültig.

Die bevollmächtigten Personen hinterlegen die Unterschriftsproben bei der BIBLIOTHEK.

(2) Der Bibliotheksausweis ist und bleibt Eigentum der BIBLIOTHEK. Er ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung erhält der Nutzer gegen Gebühr einen Ersatzausweis.

(3) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Aus seinem Missbrauch entstehende Kosten sind von seinem Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter vollumfänglich zu tragen. Gleiches gilt für Schäden, die sich hieraus ergeben.

(4) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Änderungen des Nutzernamens und der Anschrift sind der BIBLIOTHEK unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 - Ausleihe

(1) Gegen Vorlage seines gültigen Bibliotheksausweises kann der Nutzer Medien für die gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzte Frist ausleihen.

(2) Die Medien sind vom Nutzer vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.

(3) Vor dem Verlassen der BIBLIOTHEK hat der Nutzer die zur Ausleihe gewählten Medien ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.

(4) Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis für die korrekte Aushändigung von Medien. Der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe des Leihgutes.

(5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, an Dritte weiterverliehen werden. Ebenso ist eine Ausleihe auf einen fremden Ausweis unzulässig. Eine Ausleihe ist folglich nicht auf den Ausweis des Partners oder Kindes möglich.

(6) Die Ausleihe auf den Ausweis für Kinder unter sieben Jahren (Zwergenpass), ist auf besonders gekennzeichnete Medien beschränkt.

(7) Für die Fernleihe im nationalen Leihverkehr gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung (Quelle: www.bibliotheksverband.de/fileadmin/).

§ 6 - Einschränkungen

(1) Die BIBLIOTHEK ist berechtigt, die Leihfristen in begründeten Ausnahmefällen vor der Ausleihe zu verkürzen. Die Verkürzung der Leihfrist ist mündlich zu begründen.

den. Wird der Verkürzung der Leihfrist vom Benutzer widersprochen, kann die Ausleihe versagt werden; die Bearbeitung des Widerspruchs bleibt unberührt.

(2) Die BIBLIOTHEK kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von deren Rückgabe sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(3) Ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek sind zu nutzen:

- Präsenzbestände
- Medien, die wegen ihres Erhaltungszustandes eines besonderen Schutzes bedürfen,
- ungebundene Werke, Loseblatt-Sammlungen.

(4) Die Veröffentlichung von Handschriften und anderen Sonderbeständen oder von Teilen daraus ist nicht Bestandteil der allgemeinen Nutzung im Sinne dieser Satzung.

§ 7 - Leihfristen und Verlängerungen

(1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen (Regelfrist). Eine davon abweichende Leihfrist von 2 Wochen gilt für DVDs, Videos, Musik-CDs und Zeitschriften.

(2) Eine vorzeitige Rückgabe von Medien ist jederzeit möglich. Die Leihfrist der Medien kann auf mündlichen oder telefonischen Antrag des Nutzers oder per Fax, E-Mail oder online (unter <http://bibliothek.erfurt.de>) vor Fristablauf bis zu drei Mal verlängert werden, solange für diese Medien keine Vormerkungen vorliegen bzw. das festgelegte Gebührenlimit nicht überschritten ist.

(3) Einzelne Medien oder Medienarten können von der Möglichkeit zur Verlängerung ausgenommen werden. Die Versagung der Verlängerung wird begründet. Widerspricht der Nutzer dieser Festlegung, kann die Bibliothek die Ausleihe insgesamt verweigern; die Bearbeitung des Widerspruchs bleibt hiervon unberührt.

(4) Für die Nutzung des Thüringer Bibliotheksnetzes (ThueBIBnet) gelten die dort festgelegten Bestimmungen (Quelle: <http://www.thuebibnet.de>).

§ 8 - Leihfristüberschreitung und Medienersatz

(1) Mit jeder Ausleihe erhält der Nutzer einen Ausleihbeleg mit dem Datum des Ablaufs der Leihfrist für jedes entliehene Medium. Entliehene Medien sind spätestens bis zu diesem Datum zurückzugeben. Die BIBLIOTHEK ist in keiner Weise verpflichtet, zur Rückgabe von Medien aufzufordern.

(2) Für das Einhalten der Ausleihfrist, das Anfragen einer Verlängerung oder das Nachweisen der fristgerechten Rückgabe ist allein der Nutzer verantwortlich.

(3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird gemäß der Gebührensatzung eine Säumnisgebühr pro Medium und Tag fällig.

(4) Nach Überschreitung der Leihfrist wird der Nutzer schriftlich daran erinnert, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben (1. Rückgabeerinnerung).

(5) Bleibt diese Rückgabeerinnerung erfolglos, erfolgt eine zweite schriftliche Aufforderung, die entliehenen Medien zurückzugeben (2. Rückgabeerinnerung). Die entstandenen Säumnisgebühren sind unabhängig von der 1. und 2. Erinnerung zu zahlen.

(6) Bleiben diese beiden Erinnerungen erfolglos, setzt die BIBLIOTHEK die weiter entstandenen Gebühren entsprechend der Gebührensatzung durch Bescheide fest: Säumnisgebühren, Kosten für die Wiederbeschaffung zuzüglich der Einarbeitungskosten für nicht zurückgegebene Medien.

(7) Die BIBLIOTHEK hat die weitere Ausleihe bei Überschreiten der Leihfrist und/oder der Nichterfüllung entstandener satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen zu versagen.

§ 9 - Beenden des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Beenden des Nutzungsverhältnisses (Abmeldung) ist jederzeit möglich. Entsprechendes gilt für den Ausschluss.

(2) Nutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung und entsprechend hierauf beruhender Anordnungen des Personals oder besondere bekannt gegebene Bestimmungen verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der BIBLIOTHEK ausgeschlossen werden (Ausschluss). Jahresgebühren werden für die Zeit des Ausschlusses nicht zurückerstattet.

§ 10 - Haftung

(1) Die Haftung der BIBLIOTHEK im Rahmen ihrer Dienstleistung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die BIBLIOTHEK haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ihrer Medien, Geräte und Dienstleistungen entstehen. Ein Haftungsausschluss gilt auch auf ggf. nicht zur Verfügung stehende digitale Angebote.

(3) Die vom Nutzer gewählten Medien sind von ihm vor der Ausleihe auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Offensichtliche Schäden sind sofort mitzuteilen, andere unverzüglich nach Feststellung. Wird dies unterlassen, wird davon ausgegangen, dass er sie vollständig und in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Veränderung oder Beschädigung zu bewahren, anderenfalls ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Das gilt auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.

(5) Schadenersatz kann durch Ersatzbeschaffung oder Zahlung des Wiederbeschaffungswertes des Mediums zuzüglich Verwaltungsaufwand als Geldleistung erfolgen (Ersatzleistung).

(6) Der Verlust entliehener Medien ist der BIBLIOTHEK unverzüglich anzuzeigen.

(7) Für die Nutzung des Internets gelten besondere Bestimmungen, die durch Ausgang bekannt gemacht werden.

(8) Die Haftung der BIBLIOTHEK bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7 BGB), aus Eigentümerpflichten für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach §§ 836, 838 BGB sowie aus Amtspflichtverletzung bleibt davon unberührt.

§ 11 - Urheberrecht

(1) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der BIBLIOTHEK ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet.

(2) Dies gilt auch für die in der BIBLIOTHEK aufgestellten Kopiergeräte und Drucker, die gegen Entrichtung einer Gebühr nutzbar sind.

(3) Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen diese selbst. Sie haben die BIBLIOTHEK von Forderungen Dritter freizustellen.

(4) Zu Beständen, die der Ausleihbeschränkung unterliegen, entscheiden als Beauftragte des Oberbürgermeisters die Mitarbeiter der BIBLIOTHEK über die Möglichkeit, ggf. über die Art der Vervielfältigung (Mikrofilm, Direktkopie oder anderes).

§ 12 - Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung benutzte personenbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Der Direktor der BIBLIOTHEK nimmt das Hausrecht wahr. Er kann seine Ausübung auf andere Mitarbeiter der BIBLIOTHEK übertragen und ist berechtigt, eine Hausordnung zu erlassen.

(3) Der Direktor der BIBLIOTHEK ist berechtigt, ausführende Regelungen zu dieser Benutzungssatzung zu erlassen und bekannt zu geben.

(4) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt vom 15.10.2002 (Beschl.-Nr. 129/2002, veröffentlicht im Amtsblatt vom 25.10.2002) und die dazugehörige 1. Änderung der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek vom 21.06.2005 (Beschl.-Nr. 083/2005, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22.07.2005) außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Ände- rung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	§ 3 Abs. 1-3 § 7 Abs.1 Satz 3 § 10 Abs. 2	geändert geändert geändert	2369/20 vom 17.03.2021	a) 07.06.2021 b) 18.06.2021 c) 18.06.2021
